

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.455.810

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)11437/J-NR/2022

Wien, am 23. August 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 23. Juni 2022 unter der Nr. **11437/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Smartphones in Justizanstalten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele Mobiltelefone wurden österreichweit in den letzten 5 Jahren sichergestellt?
(Aufschlüsselung bitte nach Justizanstalt inkl. Außenstellen)*

Es wird diesbezüglich auf die angeschlossene Tabelle verwiesen.

Zu den Fragen 2 bis 4:

- *2. Wird seitens des BMJ veranlasst festzustellen, auf wen die SIM-Karten registriert sind?
a. Wenn ja, welche rechtlichen Anwendungen kommen hier in Betracht?
b. Wenn nein, warum nicht?*
- *3. Im Falle einer Ermittlung auf wen das Handy registriert ist - wird abgeglichen ob die registrierte Person auch als Besucher in der Justizanstalt vermerkt ist?*

a. Wenn ja, wurden (zeitlich begrenzte oder totale) Besuchsverbote ausgesprochen?

b. Wenn nein, warum nicht?

- *4. Gibt es im BMJ eine eigene Einheit, welche für die Registrierungsermittlung der sichergestellten Smartphones zuständig ist?*

a. Wenn nein, warum nicht?

b. Wenn nein, ist so eine Einheit geplant?

Im Rahmen des Strafvollzugsgesetzes (StVG) existiert keine rechtliche Grundlage für die pauschale Auswertung von Mobiltelefonaten. Dies wäre ein nicht von § 15a StVG gedeckter Eingriff in das Recht auf Datenschutz. So handelt es sich bei einer bloßen Sim-Kartenanmeldung per se auch nicht um eine unerlaubte Kontaktaufnahme iSd § 180a StVG, da bei einer bloßen Registrierung einer Sim-Karte kein Kontakt erforderlich ist. Von § 180a leg. cit. ist jene Person umfasst, die beispielsweise das Handy dem Insassen oder der Insassin übergibt bzw. in die Justizanstalt schmuggelt, jedoch nicht per se jene Person, auf die eine Sim-Karte angemeldet ist.

Sollte der Verdacht bestehen, dass das betreffende Gerät bzw. die betreffende Sim-Karte in Zusammenhang mit einer gerichtlich strafbaren Handlung stehen, werden diese den Sicherheitsbehörden bzw. der Staatsanwaltschaft übergeben.

Zur Frage 5:

- *Wieso werden in den Justizanstalten keine Störsender in den Trakten installiert?*

Es wird auf die Antwort zu Frage 15 Ihrer schriftl. parl. Anfrage vom 23. September 2021 unter der Nr. 8033/J-NR/2021 betreffend „In den Justizanstalten landen haufenweise Drogen“ verwiesen.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

